

Import von biologischen Produkten in die Schweiz

Gesetzliche Bestimmungen und praktische Hinweise

1. Zertifizierung und Kontrolle der ImporteurInnen durch anerkannte Stelle

Jedes Unternehmen, das biologische Produkte importiert, muss sich von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen. Es findet jährlich eine Kontrolle vor Ort statt.

2. Für jeden Import eine Kontrollbescheinigung

Jeder Import von biologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln muss von einer Kontrollbescheinigung begleitet werden. Die Kontrollbescheinigung wird von der Zertifizierungsstelle der Exportfirma ausgestellt. Anlässlich der Jahreskontrolle der Importfirma werden die Kontrollbescheinigungen anschliessend von der Schweizer Zertifizierungsstelle überprüft und abgestempelt (Feld 17 der Kontrollbescheinigung). Die Originaldokumente müssen also immer beim Importeur aufbewahrt werden.

Bitte halten Sie für die Prüfung, zusammen mit den Kontrollbescheinigungen, folgende Dokumente bereit:

- Rechnung des ausländischen Lieferanten oder Lieferschein
- Zollquittung: MWST-Ausweis (M/90-Verfahren) oder Einfuhrzoll-/MWST-Ausweis ZIL.
- Einzelermächtigung des BLW, falls erforderlich

Faxkopien: Faxkopien von Kontrollbescheinigungen sind keine gültigen Dokumente - nur Originale (mit Originalstempel und Unterschrift der ausstellenden Zertifizierungsstelle) sind es! Bitte informieren Sie auch Ihre Exportfirma und dessen Kontrollstelle im Ausland dementsprechend.

Tipp: Um Auditkosten zu sparen können Sie vorgängig zur angekündigten Kontrolle in Feld 17 die Nummer der Zollquittung eintragen.

Zu beachten: Diese neue Regelung entspricht nicht genau der EU-Verordnung: Beim Import in die EU stempeln die Zollstellen Feld 17 der Kontrollbescheinigung.

Die Formulare sind zu finden folgenden Webseiten zu finden:

- www.bio-inspecta.ch
- www.blw.admin.ch/themen/aw/bio/d/import.htm in Deutsch, Französisch, Italienisch & Englisch.

3. Einzelermächtigung (=Importbewilligung) für Importe aus nicht gelisteten Ländern

Für Importe aus Ländern, die auf der Länderliste (Verordnung des EVD über biologische Landwirtschaft, SR 910.181, Anhang 4) genannt sind, ist keine Einzelermächtigung notwendig. Die «gelisteten Länder» umfassen alle EU-Länder sowie Argentinien, Australien, Costa Rica, Israel und Neuseeland. Wird aus einem Land importiert, das nicht gelistet ist, muss vorgängig eine Einzelermächtigung beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beantragt werden. Für weitergehende Informationen siehe www.blw.admin.ch/themen/aw/bio/d/import.htm

Werden Erzeugnisse mit Herkunft eines nicht gelisteten Landes in der EU gekauft, gelten diese Erzeugnisse als «europäisch». Es muss folglich keine Einzelermächtigung beantragt werden.

Zu beachten: Dies gilt nur, wenn die Erzeugnisse auch wirklich in der EU verzollt wurden. Ansonsten (gelangt die Ware beispielsweise über ein Zollfreilager in die Schweiz), ist trotzdem eine Einzelermächtigung erforderlich.

4. Teilkontrollbescheinigungen

Das Formular Teilkontrollbescheinigung muss benutzt werden, wenn eine Lieferung vor der Verzollung in die Schweiz aufgeteilt wird und die aufgeteilten Lieferungen nicht gleichzeitig verzollt werden. Beispiel: Eine Lieferung tiefgekühlter Orangensaft aus Brasilien kommt in ein Zollfreilager in Rotterdam und wird dann in 7 Teillieferungen, über ein Jahr verteilt abgerufen, d.h. verzollt und in die Schweiz importiert. Benötigt wird eine Kontrollbescheinigung für die Gesamtmenge sowie eine Teilkontrollbescheinigung für jede Teillieferung. Der Importeur kann die Teilkontrollbescheinigungen selber ausfüllen und legt diese während der Kontrolle zusammen mit der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung der Zertifizierungsstelle vor. Die Kontrollbescheinigung für die Gesamtmenge wird von der Kontrolle gestempelt, sobald alle Teilbescheinigungen vorliegen.

5. Sammelbescheinigungen

Kontrollbescheinigungen sind Warenbegleitpapiere, d.h. sie müssen mit der Ware zeitgleich über den Zoll. Ausnahme: Bei Frischprodukten können alle Importe einer Kalenderwoche auf einer Sammelbescheinigungen aufgeführt werden. Das Original-Dokument muss spätestens 14 Tage nach der letzten Sendung beim Importeur eintreffen.

6. Abstempeln der Kontrollbescheinigung von der Erstempfängerin der Ware (Feld 18)

Beim Eintreffend der Ware muss Feld 18 der Kontrollbescheinigung von der Erstempfängerin (Person, die die Ware physisch entgegen nimmt und befähigt ist, die Korrektheit der Lieferung zu prüfen) abgestempelt werden. Falls dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, beispielsweise, wenn mehrere Kunden Erstempfänger einer Lieferung sind, besteht die Möglichkeit, diese das Hilfsformular «Wareneingangskontrolle» ausfüllen zu lassen. Die Kontrollbescheinigung muss somit gar nicht zu den Kunden gelangen. Der Importeur bewahrt die unterzeichneten Wareneingangskontrollen zusammen mit der Kontrollbescheinigung auf.

Das Formular «Wareneingangskontrolle» finden Sie auf der bio.inspecta-website unter www.bio-inspecta.ch/vh_download.html

7. Anerkennung BIO SUISSE

Für Knospe-Produkte muss eine Kopie der Kontrollbescheinigung an die BIO SUISSE-Geschäftsstelle zur Knospe-Anerkennung geschickt werden. Bitte halten Sie auch die Knospe-Anerkennungen für die Bio-Kontrolle bereit.

Weitergehende Informationen

Allgemeine Informationen des BLW zum Import von biologischen Lebensmitteln:

www.blw.admin.ch/themen/aw/bio/d/import.htm

Verordnung über die biologische Landwirtschaft (SR 910.18)

www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html

Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html

Ausfüllen der Formulare

Für Hilfestellung kontaktieren Sie die bio.inspecta, insbesondere

- Frau S. Droz Tel. 062 865 63 11 selina.droz@bio-inspecta.ch oder
- Frau Dr. R. Bickel Tel. 062 865 63 12 regula.bickel@bio-inspecta.ch

Auskünfte

Bei grundsätzlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpersonen im BLW:

- Herr P. Aebi, Tel. 031 322 25 92 Patrik.Aebi@blw.admin.ch oder
- Herr S. Schoenenberger, Tel. 031 323 02 18 Stefan.Schoenenberger@blw.admin.ch

Kontakt/Fragen

bio.inspecta AG

Ackerstrasse, CH-5070 Frick

Telefon +41 (0)62 865 63 00, Fax +41 (0)62 865 63 01

admin@bio-inspecta.ch, www.bio-inspecta.ch